

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 1977

Umpfarrung der Filiale Otterswang von der Pfarrei Wald nach Pfullendorf. — Eingliederung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Sinsheim-Weiler in die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Marien in Sinsheim-Hilsbach. — Sonntägliche Eucharistiefeier. — Lehrpläne für katholische Religionslehre an beruflichen Schulen. — Grundsulplan für katholische Religionslehre. — Meldung kirchl. Personenstandsälle Ostvertriebener. — Satzung der Dekanatsräte. — Ehe- und Familienpastoral. — Beiträge und Spenden für MISSIO Aachen. — Fundsache. — Ernennung. — Verzichte. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.



Nr. 84

Umpfarrung der Filiale Otterswang von der Pfarrei Wald nach Pfullendorf

Nach Anhören des Landratsamts Sigmaringen trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Filiale Otterswang von der römisch-katholischen Pfarrei Wald — St. Bernhard los und teilen sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Pfullendorf — St. Jakobus zu.

Freiburg i. Br., den 8. Juni 1977

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 85

Eingliederung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Sinsheim-Weiler in die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Marien in Sinsheim-Hilsbach

Nach Anhören des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1978 unter Auflösung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinsheim-Weiler die Katholiken der Filialgemeinde Sinsheim-Weiler mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Sinsheim-Hilsbach.

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1977

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 86

Ord. 21. 6. 77

Sonntägliche Eucharistiefeier

Die sonntägliche Feier der Eucharistie ist Wurzel und Ziel gläubigen Lebens für die Gemeinde und für jeden Einzelnen. Wir bitten deshalb alle Priester durch Absprache und gegenseitige Aushilfe dafür zu sorgen, daß auch während der Ferienzeit in jeder Gemeinde am Sonntag die Eucharistie gefeiert werden kann. Dazu sollte an Orten, wo mehrere Gottesdienste angeboten werden, für bestimmte Zeit die Zahl reduziert werden, damit auch den Gemeinden eine sonntägliche Eucharistiefeier ermöglicht wird, deren Seelsorger für den Urlaub keine Vertretung finden können. Bei brüderlichem Zusammenwirken und gegenseitiger Absprache kann wohl jeder Priester zu dem nötigen Urlaub kommen und jeder Gemeinde die sonntägliche Eucharistiefeier auch während der Urlaubszeit angeboten werden. In verschiedenen Dekanaten ist dieser Weg bereits mit Erfolg versucht worden.

Wir bitten insbesondere die Herren Dekane um Ihre Mitwirkung bei diesem wichtigen Anliegen.

Nr. 87

Ord. 20. 5. 77

Lehrpläne für katholische Religionslehre an beruflichen Schulen

Gültige Lehrpläne

— Entwürfe eines Rahmenplanes für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Entwurf der Kommission IIa, Entwurf der Kommission IIb. — Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein in Verbindung mit dem Verband Katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen. Nachdruck aus: RABS, Heft 2, 3/4 1970.

— Lehrplan für die einjährige höhere Handels-

schule — kaufmännisches Berufskolleg I Mai 1976 (Kultusministerium Baden-Württemberg UB 3106-5/132).

Lehrplan für das kaufmännische Berufskolleg II (höhere Handelsschule — Oberstufe) Mai 1976 (Kultusministerium Baden-Württemberg UB 3106-5/133).

- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Wirtschaftsschulen und den Berufsaufbauschulen für die Diözesen Rottenburg und Freiburg. Sonderdruck aus dem Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1968, Seite 75 ff. (Wird nicht mehr verwendet).
- Rahmenplan für Religion — Lebenskunde an Fachschulen für Landwirtschaft. Herausgegeben vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg 1971.
- Zielfelderplan für den katholischen Religionsunterricht der Schuljahre 5—10 (Sekundarstufe I), hgg. vom Deutschen Katechetenverein und der Bischöflichen Hauptstelle für Schule und Erziehung 1973: verwendbar für Klassen, deren Ziel die Fachschulreife ist (z. B. Wirtschaftsschule; Mittelstufe des sechsjährigen WG).
- Lehrplan für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe — allgemeinbildende und berufliche Gymnasien — Klassenstufe 11. Kultus und Unterricht, Lehrplanheft 1/1977 (Reihe H).
- Vorläufiger Lehrplan für katholische Religionslehre an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien, Klassen 12 und 13. In: Kultus und Unterricht, Sondernummer 1/1974. (Der Lehrplan für die Klassen 12 und 13 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe erscheint voraussichtlich im Herbst 1977).

Laufende Lehrplanarbeiten

- Eine von den Deutschen Bischöfen beauftragte Kommission erarbeitet einen Zielfelderplan für berufsbildende Schulen auf Bundesebene. Teilstücke liegen im Manuskript vor. Der Plan geht noch im Sommer 1977 in Druck. Konkretisierungen dieses Planes auf Länder bzw. Berufsschularten sind Sache der Diözesen bzw. der Länder.
- Eine baden-württembergische Lehrplankommission erarbeitet einen Lehrplan für die zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule — Wirtschaftsschule. Mit der Einführung ist bis zum Schuljahresbeginn 1978/79 zu rechnen. Der Plan orientiert sich am o. g. Zielfelderplan für berufsbildende Schulen.

Bestellungen

- In dringenden Fällen können Einzelexemplare der unter den zur Zeit gültigen Lehrplänen genannten Veröffentlichungen bei der RPA, Abteilung berufliche Schulen, Studienrat Jürgen Leibbrand, Schoferstr. 1, 7800 Freiburg, Telefon 0761/23636, nachbestellt werden.
- Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit die Vorlage des Zielfelderplanes für berufsbildende Schulen abzuwarten. Die Einführung in Baden-Württemberg (sei es als Bundesgesamtplan oder als Teilpläne für die beruflichen Schulen in Baden-Württemberg) dürfte zum Schuljahr 1978/79 zu erwarten sein.

Nr. 88

Ord. 21. 6. 77

Grundschulplan für katholische Religionslehre

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat für alle Fächer der Grundschule bis zum 15. 4. 1977 neue lernzielorientierte Lehrpläne angefordert. Sie werden gemeinsam in der grünen Lehrplanreihe veröffentlicht.

In den deutschen Diözesen ist seit Jahren eine Kommission an der Arbeit zur Ausarbeitung eines Zielfelderplanes für die Grundschule. Nach mehreren Revisionen, die insbesondere auch von der Erzdiözese Freiburg im Interesse der besseren Durchschaubarkeit und Einfachheit gefordert wurde, hat mit Schreiben vom 25. 4. 1977 der Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Bildung den Plan für eine zunächst zweijährige Erprobungsphase in den Schulen freigegeben. Der Plan ist im Sinne von „Rahmenrichtlinien“ zu verstehen, die länderspezifisch konkretisiert und spezifiziert werden können.

Die baden-württembergische Fassung des Planes enthält einen für den Lehrer praktikablen Gebrauchsplan für die einzelnen Schuljahre sowie dazugehörige Planungsvorschläge. Außerdem sind verbindliche Zielsetzungen und Unterrichtsinhalte schuljahrsbezogen aufgenommen. Gegenüber ersten Fassungen ist der Plan nun bedeutend praxisnäher geworden.

Der Zielfelderplan für katholische Religionslehre in der Grundschule wird zum Schuljahr 1977/78 zunächst zur Erprobung für zwei Jahre in Kraft gesetzt. Damit tritt der Rahmenplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 10. Schuljahr aus dem Jahre 1967 außer Kraft. Der neue Grundschulplan wird in der vom Kultusministerium herausgegebenen grünen Lehrplanreihe veröffentlicht. Ein Sonderdruck wird kostenlos an alle Pfarrer und

Lehrkräfte an Grundschulen durch das Erzbischöfliche Ordinariat bzw. die Religionspädagogische Arbeitsstelle versandt.

Selbstverständlich können die im Lernmittelverzeichnis genehmigten Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien für die Grundschule weiter benützt werden. Die verbindlichen Lernziele und Lerninhalte des Grundschulplanes sind in diesen Büchern in den meisten Fällen enthalten. Auch die bisher im Rahmenplan behandelten Inhalte finden sich zum großen Teil in den Lernzielen und Lerninhalten des neuen Planes wieder. Diese vorhandenen Möglichkeiten können in der Einführungs- und Übergangsphase die Arbeit mit dem neuen Plan erleichtern.

Die Religionspädagogische Arbeitsstelle wird entsprechende Angebote zur Einführung des Planes im Rahmen der Lehrerfortbildung den Schuldekanen und Fachberatern unterbreiten.

Nr. 89

Ord. 21. 6. 77

Meldung kirchl. Personenstandsfälle Ostvertriebener

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß das Kath. Kirchenbuchamt in München von der Deutschen Bischofskonferenz beauftragt ist, alle kirchlichen Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen und Aussiedlern zu registrieren. Solche Personenstandsfälle sind: kirchliche Eheschließungen, Sanationen, Konvalidationen, Rekonziliationen, Diakonatsweihen, feierliche Gelübde, Firmungen, kirchliche Todeserklärungen, sowie Kirchnaustritte.

Die Meldungen werden nach der Registrierung beim KBA an die Taufpfarrämter der Herkunftsländer obengenannter Personen weitergeleitet und dort nach CIC can. 470 § 2 im Taufbuch eingetragen.

Die langjährige Erfahrung des KBA, die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und der Schriftverkehr in der jeweiligen Landessprache, ermöglichen einen reibungslosen Ablauf des Meldeverkehrs.

Urkundenvermittlungen von den Taufpfarrämtern zum Zwecke der Eheschließung werden vom KBA ebenfalls besorgt.

Bei zunehmender Fluktuation der Bevölkerung wird die zentrale Registration von kirchlichen Personenstandsfällen immer dringlicher. Die zentrale Meldestelle des KBA kann ihre volle Wirksamkeit allerdings erst dann erhalten, wenn alle Pfarrämter obengenannte Personenstandsfälle unverzüglich melden. Für die Meldungen verweisen wir auf die entsprechenden Vordrucke, die in zwei- bzw. dreifacher Ausführung benötigt werden. Nähere Informationen erteilt das

Kath. Kirchenbuchamt

Bavariaring 24

8000 München 2

Tel. (089) 532955

jederzeit auf Anfrage gern.

Für Pfarrämter, deren Meldungen über die örtlichen Kirchenbuchämter an das KBA weitergeleitet werden, bleibt diese Regelung unverändert bestehen.

Nr. 90

Ord. 15. 6. 77

Satzung der Dekanatsräte

Erläuterung zu § 13

In § 13 Satz 1 der Satzung der Dekanatsräte (Amtsblatt 1977 S. 88 ff.) ist hinsichtlich deren Finanzierung festgelegt:

„Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden vom Etat des Dekanats getragen; in Gesamtkirchengemeinden übernehmen diese die Kosten.“

Auf Anfragen weisen wir darauf hin, daß nach dem Sachzusammenhang in § 13 Satz 1 nur diejenigen Gesamtkirchengemeinden die Kosten des Dekanatsrates zu übernehmen haben, die sich mit den Grenzen des Dekanates decken (Stadtdekanate).

Nr. 91

Ord. 6. 6. 77

Ehe- und Familienpastoral

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat im Dezember 1976 die Zentralstelle für Pastoral beauftragt, eine Handreichung zur Ehe- und Familienpastoral für Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Diese Handreichung ist nunmehr fertiggestellt und erscheint als Broschüre im Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, und wird auch im Buchhandel zum Preis von etwa DM 6,80 angeboten.

Durch eine Sammelbestellung des Familienreferates, Okenstraße 15, 7800 Freiburg i. Br., kann die Broschüre dort zum Preis von DM 2,— bezogen werden. Allerdings steht nur eine begrenzte Anzahl zur Verfügung.

Nr. 92

Ord. 6. 6. 77

Beiträge und Spenden für MISSIO Aachen

In letzter Zeit ist mehrfach angefragt worden, wohin die Beiträge und Spenden für MISSIO zu überweisen sind. Wir weisen erneut auf die früheren Verlautbarungen hin, wonach alle Missionsbeiträge auf das Konto der Erzb. Kollektur Freiburg, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379-755 mit dem entsprechenden Vermerk zu überweisen sind.

Wir bitten die Geistlichen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die nach wie vor geltende Regelung noch einmal aufmerksam zu machen.

Fundsache

In einem Waldstück in Rheinstetten-Forchheim, wurden zwei Heiligen-Figuren aus Holz aufgefunden.

Die eine Figur stellt die hl. Juliana Falconieri dar, sie hat einen Strahlenschein auf der Brust. Die andere Figur stellt den hl. Philippus Benitius dar; in der linken Hand hält er ein Buch und in der rechten Hand ein Stück Brot.

Die beiden in Farbe gefaßten Figuren haben eine Größe von ca. 83 cm und scheinen, nach einem Stempel auf der Rückseite, im Grödnertal hergestellt zu sein.

Die Polizeistelle in Rheinstetten-Forchheim hält die Figuren in Verwahrung.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 8. Juni 1977
Herrn Pfarrer Hermann Litterst in Löffingen-Unadingen zum Dekan des Landkapitels Neustadt ernannt.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht
des Pfarrers Kurt Hamminger auf die Pfarrei
Mühlhausen b. W.-Rettigheim
mit Wirkung vom 1. August 1977
des Pfarrers Friedrich Hemmer auf die Pfarrei
Kühlsheim-Eiersheim
mit Wirkung vom 1. August 1977
des Pfarrers, Dekan Msgr. Johann Georg Schmutz
auf die Pfarrei Staufen St. Martin
mit Wirkung vom 1. September 1977
cum reservatione pensionis angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 8. Juni 1977
die Pfarrei Löffingen-Unadingen, Dekanat
Neustadt,
dem Pfarrer Andreas Nock in Bräunlingen
mit Urkunde vom 14. Juni 1977
die Pfarrei Weinheim-Hohensachsen St. Jakobus,
Dekanat Weinheim,
dem Pfarrverweser Bertram Fritz daselbst
mit Urkunde vom 21. Juni 1977
die Pfarrei Mühlhausen b. W.-Rettigheim
St. Nikolaus, Dekanat Wiesloch,
dem Pfarrer Robert Hamminger in Buchen-
Waldhausen
mit Urkunde vom 22. Juni 1977
die Pfarrei Bräunlingen U.L. Frau, Dekanat Donaueschingen,
dem Pfarrer Siegfried Bliestle in Sigmaringendorf,
verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Staufen St. Martin, Dekanat Neuenburg,
Sigmaringendorf, Dekanat Sigmaringen
Meldefrist: 1. August 1977

Im Herrn ist verschieden

4. Juni: Thoma Vinzenz, res. Pfarrer von Heidelberg-Kirchheim, † in Lauda-Königshofen

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat